



Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) zur Errichtung und zum Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) "Gode Wind 3" im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee.

Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist von der Firma Gode Wind 3 GmbH, Hamburg, ein Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) zur Errichtung und zum Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) "Gode Wind 3" im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee eingereicht worden. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Als Planfeststellungsunterlagen sind folgende Dokumente eingereicht worden:

- Nachweis über den Zuschlag der Bundesnetzagentur,
- Entwurf einer Verpflichtungserklärung,
- Bauwerksverzeichnis,
- Erläuterungsbericht,
- Karten,
- UVP-Bericht,
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag,
- Prognose der zu erwartenden Hydroschallimmissionen während der Rammarbeiten,
- Gutachten zur Kabelerwärmung,
- Emissionsvorstudie,
- Konzept zum Schutz- und Sicherheitskonzept,
- vorläufige Systembeschreibung Kennzeichnung,





- Gutachten im Zusammenhang mit der Errichtung einer Notwindenbetriebsfläche,
- technische Risikoanalyse,
- Bewertung des schiffskörpererhaltenden Verhaltens der Unterstruktur,
- amtliches Gutachten über die Überschreitung von hohen Sichtweiten
- Fotovisualisierung des Offshore Windparks "Gode Wind 3",
- Zeit- und Maßnahmenplan.

Die Unterlagen stehen online auf der BSH-Webseite unter <a href="www.bsh.de">www.bsh.de</a> (über den Reiter "Bekanntmachungen") in der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 14. Juli 2020 zur Verfügung. Zusätzlich liegen die Planfeststellungsunterlagen während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
-BibliothekBernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9:00 - 15.00; Dienstag 9:00 - 16:00; Freitag: 9:00 - 14:30 und im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

–Bibliothek–

Neptunallee 5

18057 Rostock

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:30 - 11:30 und 13:00 - 15:00; Freitag: 8:30 - 11:30 und 13:00 - 14:00; Dienstag geschlossen.

Einwendungen gegen bzw. Äußerungen zu dem Vorhaben sind innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich 14. August 2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs) schriftlich oder elektronisch beim BSH, Dienstsitz Hamburg oder Rostock zu erheben.





Elektronische Einwendungen bzw. Äußerungen sind an folgende E-Mail-Adressen zu übersenden:

<u>EingangOdM@bsh.de</u>; <u>Ulrich.Seewald@bsh.de</u>.

Die Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist angesichts der derzeitigen Beschränkungen durch die COVID19-Pandemie ausgeschlossen.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Mit Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist sind alle Einwendungen/Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen bzw. Äußerungen zu den Plänen mit den Trägern der Vorhaben, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt. Vorbehaltlich des Einverständnisses der zur Teilnahme Berechtigten wird am

## Mittwoch, 09. September 2020 um 10:00 Uhr

eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Entsprechende Einwahldaten und Informationen werden den zur Teilnahme Berechtigten rechtzeitig vor dem Termin zugänglich gemacht.





Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Telefon- oder Videokonferenz kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten [...] können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Ulrich Seewald